



Dr. Bernadette Mennel
Landtagspräsidentin

Bregenz, am 14.09.2012

An die
Parlamentsdirektion
p.A. Hildegard.Schlegl@parlament.gv.at

**Antrag 2031/A und 2032/A;
Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird
(Gesetzesbeschwerde)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorarlberger Landtag bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den angeführten Anträgen. Aus unserer Sicht ergeben sich folgende Bemerkungen:

Die beiden Anträge beziehen sich auf die Einführung einer sogenannten Gesetzesbeschwerde („Subsidiarantrag auf Normenkontrolle“), die Parteien gerichtlicher Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnen würde, letztinstanzliche Gerichtsentscheidungen beim Verfassungsgerichtshof wegen Anwendung gesetzwidriger Verordnungen bzw. verfassungswidriger Gesetze anzufechten.

Die beiden Anträge unterscheiden sich im Wesentlichen dadurch, dass in Antrag 2031/A die sogenannte „Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit“ des Verfassungsgerichtshofes Art. 144 B-VG beibehalten würde, gemäß Antrag 2032/A hingegen entfallen würde.

Der Subsidiarantrag auf Normenkontrolle trägt dem rechtsstaatlichen Anliegen Rechnung, dass dem Rechtsbestand möglichst keine rechtswidrigen Normen (gesetzwidrige Verordnungen oder verfassungswidrige Gesetze) angehören sollen. Dieses durchaus begrüßenswerte Ziel ist mit dem ebenfalls im rechtsstaatlichen Prinzip wurzelnden und in Art. 6 EMRK ausdrücklich verankerten Gebot einer angemessenen Verfahrensdauer abzuwägen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Gesetzesbeschwerde dem in Art. 6 EMRK ausdrücklich verankerten Gebot einer angemessenen Verfahrensdauer zuwiderlaufen kann; die Parteien werden in vielen Verfahren jede Möglichkeit ergreifen, um die letztinstanzliche Entscheidung beim Verfassungsgerichtshof zu bekämpfen. Hier gilt es, einen angemessenen Interessensausgleich zu finden.

Der Begriff der „letztinstanzlichen Entscheidung“ wird in jenen Fällen zu Unklarheiten führen, in denen der Zugang zum Höchstgericht beschränkt ist. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die künftige Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (vgl. die Revisionsbeschränkung nach Art. 133 Abs. 4 B-VG neu).

Zum Entfall des Art. 144 B-VG (Entfall der Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit):

Der Entfall der Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit erscheint vor dem Hintergrund der Schaffung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit und im Sinne einer Gleichstellung der Verwaltungsgerichte mit den ordentlichen Gerichten überlegenswert: es ist nämlich zu hinterfragen, warum die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte einer „stärkeren“ Kontrolle unterliegen sollen als jene der ordentlichen Gerichte.

Je nach Fallkonstellation könnte der Entfall der Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit auch zu einer Verkürzung der Verfahren beitragen; andererseits ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Verfahrens der Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit allfällige Normbedenken schneller aufgegriffen und einer Erledigung zugeführt werden können. Gegen den Entfall der Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit spricht, dass der Verfassungsgerichtshof seine Funktion verlöre, in Angelegenheiten der Grundrechte (im Bereich des öffentlichen Rechts) für eine einheitliche Rechtsprechung zu sorgen.

Für den Fall der Beibehaltung des Art. 144 B-VG sollte jedenfalls eine Regelung getroffen werden, die verhindert, dass der Verfassungsgerichtshof im gleichen Verfahren zweimal, nämlich zunächst im Weg einer Erkenntnisbeschwerde gemäß Art. 144 B-VG und dann nochmals im Weg einer Gesetzesbeschwerde, vom selben Beschwerdeführer mit derselben Frage befasst werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernadette Mennel
Präsidentin des Vorarlberger Landtags